



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60 - Planung,
Bauordnung, Verkehr
z. Hd. Herrn Richter
Postfach 1843

48638 Coesfeld

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 136, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 25.10.2016

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4a (3) Baugesetzbuch – erneute öffentliche Auslegung

Sehr geehrter Herr Richter,

zum o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Gegen die vorgelegte Aufstellung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächen-nutzungsplan „Windenergie“ bestehen aus Sicht der **Unteren Bodenschutzbehörde** grundsätzlich keine Bedenken.

Zusätzlich zu den bereits im Umweltbericht aufgeführten Flächen mit schutzwürdigen Böden sind auch im Bereich der Konzentrationszone „Goxel“ bereichsweise besonders schutzwürdige Böden vorzufinden. Die Einstufung erfolgt aufgrund ihres Biotoptentwicklungspotenzials für Extremstandorte. In der Konzentrationszone „Stevede“ liegen zu den bereits aufgeführten sehr schutzwürdigen Grundwasserböden bereichsweise besonders schutzwürdige Staunässeböden vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass der südwestliche Teilbereich der nördlichen Konzentrationszone „Flamschen“ im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld als Altstandort unter der Kennung 169-Co30 geführt wird. Bei dem Altstandort handelt es sich um den ehemaligen Flugplatz Stevede, der unter dem Altlastenstatus 1 „Noch keine Verdachtsbewertung“ im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld eingetragen ist. Der südwestliche Bereich der Konzentrationszone „Letter Bruch“ ist im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld unter der Kennung 168-Co29 eingetragen. Der ehemalige Flugplatz Letter Bruch wird als Altstandort unter dem Status 1 „Noch keine Verdachtsbewertung“ geführt. Unterlagen zu orientierenden

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Untersuchungen der im Altlastenkataster eingetragenen Flächen liegen der Unteren Bodenschutzbehörde nicht vor.

Wie bereits in der abgegebenen Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ aufgeführt, weist die Untere Bodenschutzbehörde darauf hin, dass die Altlastenkataster des Kreises Coesfeld eingetragenen Flächen im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen sind. Die eingetragenen Flächen sind mit dem Hinweis zu versehen, dass bei tatsächlicher baulicher Nutzung im Vorfeld eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen ist.

Aus den Belangen des **Immissionsschutzes** werden zu der erneuten Offenlage keine weiteren Anregungen vorgetragen.

Stellungnahme der **Unteren Landschaftsbehörde** zu:

a) Situation des Uhus für die Bereiche Stevede u. Flamschen

Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wird die im Rahmen der Erläuterung für die Bereiche Flamschen (S. 42) und Stevede (S. 49 / 50) für das potentiell betroffene Uhupaar aufgezeigte Ablenkungsfläche „Golfplatz“ kritisch gesehen. Es ist anzunehmen, dass die Tiere bei dieser Variante möglicherweise die projektierten Bereiche stärker befliegen als es derzeit der Fall ist.

b) FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

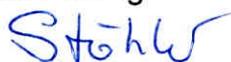
Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung des Büros Schmal + Ratzbor, Lehrte vom 25.08.2016 für Projekte in der Konzentrationszone „Letter Görd“ ist aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde unvollständig.

Die Gutachter beschränken sich in ihren Aussagen für das FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weissen Venn“ sowie das VSG „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ auf eine Abarbeitung der Artenliste des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Diese Liste beinhaltet jedoch nur einen Teil der Arten des Standard-Datenbogens (Liste der Arten gem. Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG), welcher für die Prüfung der Auswirkungen auf dieses Gebiet maßgeblich ist. Insofern sind die potentiellen Auswirkungen z.B. auf die Population des Gr. Brachvogels sowie auf nordische Gänse im Bereich des VSG noch nicht bearbeitet.

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist daher zu überarbeiten.

Seitens der Abteilung **Straßenbau** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stöhler

Aufgabenbereich: Untere Landschaftsbehörde
Sachbearbeiter/in: Herr Hagedorn, Tel.: 02541/187240

10.11.2016

Stellungnahme:

Mit mail-Eingang vom 07.11.2016 wurden seitens des Büros Schmal + Ratzbor, Lehrte „Ergänzende Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zur geplanten Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen in der Konzentrationszone „Letter Görd“ im Stadtgebiet Coesfeld, Nordrhein-Westfalen zur Erörterung der Stellungnahme vom Kreis Coesfeld vom 25.10.2016 bezüglich der Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung“ vorgelegt.

Der Gutachter kommt im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu dem Schluß, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten ausgeschlossen werden können.

Seitens der unteren Landschaftsbehörde ist dahingegen festzuhalten, dass die vorliegende FFH-VP aufgrund der nicht vollständigen Betrachtung Nordischer Gänse als unvollständig anzusehen ist. Aufgrund neuer Datenlagen aus den Jahren 2015 und 2016 anzunehmende funktionale Zusammenhänge zwischen dem Planbereich „Letter Görd“ und einzelnen Teilgebieten im EU-Vogelschutzgebiet wurden nicht erkannt und entsprechend nicht bewertet.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde wird insoweit auch nur eine eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Eignungsbereich „Letter Görd“ gesehen. Der Nutzungsumfang für Windkraftanlagen (Anzahl, Betriebszeiten, Standorte) sind im Rahmen einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung im weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.
